

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Groteske in drei Akten: Zuschlagsbeispiele in Sonderfällen - Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften als Lotteriespiel -

31.08.2012

Vorbemerkungen

Nach und nach gehen die ersten Zuschlagsbescheide der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen bei den rentenfernen Pflichtversicherten ein. Vorzugsweise erhalten ehemals Rentenferne, die bereits in Rente gegangen sind (z.B. bis Ende Juni 1947 Geborene), eine Benachrichtigung darüber, ob sie überhaupt für einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift in Frage kommen und wie hoch dieser gegebenenfalls ausfällt. Eine exakte Zuschlagsberechnung wird aber in aller Regel nicht versandt.

Die VBL will sich nach eigenen Aussagen mit dem Versand der jährlichen Versicherungsmitteilungen inkl. Benachrichtigung über einen evtl. Zuschlag noch bis Anfang Oktober 2012 Zeit lassen.

Schon jetzt gibt es riesige Enttäuschungen und faustdicke Überraschungen bei den Rentenfernen der übrigen Zusatzversorgungskassen, die ihre Zuschlagsmitteilung bereits in ihren Händen halten. Dies gilt insbesondere für den **Sonderfall der Späteinsteiger in den öffentlichen Dienst mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren**. In diesem Sonderfall sind bis zum vollendeten 65. Lebensjahr weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre erreichbar, so dass eine höchst komplizierte Zusatzberechnung zur Kürzung der bisherigen Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erforderlich wird.

Interessanterweise kommen **Zuschlagsberechnungen für ein Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren in offiziellen Publikationen** gehäuft vor wie beispielsweise

- Informationsbroschüre **VBL – Info 2/2011**¹ mit folgenden Daten:
 - Jahrgang 1949 (exaktes Geburtsdatum 1.7.1949)
 - spätes Eintrittsalter von knapp 36 Jahren (exakter Eintritt in den öffentlichen Dienst am 20.5.1988)
 - Familienstand verheiratet am 31.12.2001 (also fiktive Lohnsteuerklasse III/0)
 - niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt von nur 2.033,80 €
 - **Zuschlag von 29,89 €**, dies sind 17,8 % auf die bisherige Startgutschrift von 169,60 €.

¹ <https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1320758926814>

- **ZTR 9/2011²** (Seiten 8 und 9, sog. Hebler-Beispiel) mit folgenden Daten:
 - Jahrgang 1947 (geboren im Dezember)
 - spätes Eintrittsalter von 37 Jahren (also Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1985)
 - Familienstand verheiratet am 31.12.2001 (also fiktive Lohnsteuerklasse III/0)
 - niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.243,83 € (ermittelt durch Hochrechnung der von Stefan Hebler, Referent bei der TdL, angegebenen Näherungsrente von 1.000 €)
 - **Zuschlag von 19,76 €** und damit Erhöhung der bisherigen Startgutschrift von 143,92 € um 13,7 %.

- **BetrAV 7/2011³** (Seiten 616 und 617, sog. Hügelschäffer-Beispiel) mit folgenden Daten:
 - Jahrgang 1947 (exaktes Geburtsdatum 1.4.1947)
 - sehr spätes Eintrittsalter von rund 45 Jahren (exakter Eintritt in den öffentlichen Dienst am 12.6.1992)
 - Familienstand verheiratet am 31.12.2001 (also fiktive Lohnsteuerklasse III/0)
 - niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt von nur 1.987,35 Euro in 2001 (ergibt sich aus Hochrechnung der von Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, angegebenen Näherungsrente von 885,70 €)
 - **Zuschlag von 7,36 €**, was einer Erhöhung der bisherigen Startgutschrift von 102,72 € um 7,2 % entspricht.

Auf die teilweise recht praxisfremden Annahmen (zum Beispiel Niedrigverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelte von nur 1.987 bis 2.244 €) haben die Verfasser bereits in mehreren Standpunkten hingewiesen, siehe die Standpunkte „Kuriose Zuschlagsberechnungen“⁴ vom 18.07.2012, „Dreimal null Euro Zuschlag“⁵ und „Konstruktionsfehler“⁶.

Weitere Zuschlagsberechnungen in Sonderfällen

Da die bisherigen Zuschlagsberechnungen für Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 36, 37 und 45 Jahren in den genannten Publikationen den Eindruck erwecken, als ob es in diesen Sonderfällen nahezu immer zu einem Zuschlag käme, haben die Verfasser dieses Standpunktes insbesondere die Annahmen über die Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes in 2001 sowie über den Familienstand zum 31.12.2001 anhand des folgenden Ausgangsfalls modifiziert und problematisiert.

² S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

³ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften, BetrAV, 7, 2011, 613-619

⁴ http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL_wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kuriose_Zuschlagsberechnung.pdf

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Dreimal_null_Zuschlag.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Konstruktionsfehler_Zusatzversorgung.pdf

Ausgangsfall

- **Jahrgang 1947** (geboren im Dezember)
- **Eintrittsalter 34 bis 49 Jahre** (also Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1982 bis zum 1.1.1997)
- **Rentenbeginn mit 65 Jahren** (also am 1.1.2013)
- **erreichte Pflichtversicherungsjahre** bis Ende 2011: 20 (bei Eintrittsalter 34 Jahre) bis 5 (bei Eintrittsalter 49 Jahre)
- **erreichbare Pflichtversicherungsjahre** bis zum 1.1.2013: 31 (bei Eintrittsalter 34 Jahre) bis 16 (bei Eintrittsalter 49 Jahre)
- **alter Anteilssatz** nach § 18 BetrAVG: **45 %** (= 20 x 2,25 % bei Eintrittsalter 34 Jahre) bis **11,25 %** (= 5 x 2,25 % bei Eintrittsalter 49 Jahre)
- **neuer Anteilssatz** nach § 33 Abs. 1a Ziffer 1 ATV: **57,02 %** (20/31 bzw. 64,52 % minus 7,5 % bei Eintrittsalter 34 Jahre) bis **23,75 %** (5/16 bzw. 31,25 % minus 7,5 % bei Eintrittsalter 49 Jahre)
- **Abweichung** zwischen neuem und altem Anteilssatz nach § 33 Abs. 1a Ziffer 1 ATV (als notwendige Bedingung für einen Zuschlag): **12,02 %** (bei Eintrittsalter 34 Jahre) bis **12,5 %** (bei Eintrittsalter 49 Jahre).

Für ein Eintrittsalter bis zu 33 Jahren ist eine individuelle Berechnung des Nettoversorgungssatzes nach § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV entbehrlich, da der maximale Nettoversorgungsatz von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts angesetzt wird und eine Kürzung der Voll-Leistung somit unterbleibt.

Das höchst kuriose Berechnungsverfahren für die Sonderfälle mit **n < 32** (n = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) nach § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV (siehe Anhang) geht in zwei Schritten vor sich:

- Kürzung des Nettoversorgungsatzes, dadurch Kürzung der Nettogesamtversorgung sowie Kürzung der Voll-Leistung und
- Multiplikation der gekürzten Voll-Leistung mit dem höheren Anteilssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte statt niedrigerem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG).

Die auf unter 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts gekürzten Nettoversorgungsätze führen zu einer gekürzten Nettogesamtversorgung und demzufolge auch zu einer gekürzten Voll-Leistung. In der folgenden Tabelle wird für den Ausgangsfall (Rentenferner, geboren im Dezember 1947, mit Eintrittsalter von 34 bis 49 Jahren) der jeweilige individuelle Nettoversorgungsatz angegeben und die nähere Berechnung dazu erläutert.

Tabelle 1: Nettoversorgungssätze in Abhängigkeit vom Eintrittsalter

Eintrittsalter*	gesamtversorgungsfähige Zeit**	Nettoversorgungssatz ***
34 Jahre	39,5 Jahre	90,61 %
35 Jahre	39 Jahre	89,47 %
36 Jahre	38,5 Jahre	88,32 %
37 Jahre	38 Jahre	87,17 %
38 Jahre	37,5 Jahre	86,03 %
39 Jahre	37 Jahre	84,88 %
40 Jahre	36,5 Jahre	83,73 %
41 Jahre	36 Jahre	82,58 %
42 Jahre	35,5 Jahre	81,44 %
43 Jahre	35 Jahre	80,29 %
44 Jahre	34,5 Jahre	79,14 %
45 Jahre	34 Jahre	78,00 %
46 Jahre	33,5 Jahre	76,85 %
47 Jahre	33 Jahre	75,70 %
48 Jahre	32,5 Jahre	74,56 %
49 Jahre	32 Jahre	73,41 %

*) Eintritt zu Beginn des auf die Vollendung eines Lebensjahres folgenden Monats

***) gesamtversorgungsfähige Zeit = $(65 - \text{Eintrittsalter}) + \frac{1}{2} (\text{Eintrittsalter} - 17)$

****) Nettoversorgungssatz = gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 %

Anmerkung zu ****):

Nach § 41 Abs. 2 und 2b VBLS a.F. (41. SÄ) gilt für Versicherte, die vor dem 50. Lebensjahr in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind, die **Normalstaffel**: gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 %. Ist der Versicherte bei Beginn der Pflichtversicherung bereits 50 Jahre alt, gilt die gekürzte **Sonderstaffel**: gesamtversorgungsfähige Zeit x 1,957 %. Da nach einer solch drastischen Senkung des Nettoversorgungsatzes sowohl Nettogesamtversorgung als auch Voll-Leistung auf ein extrem niedriges Niveau abfallen würden, wird ein Eintrittsalter von 50 Jahren und mehr an dieser Stelle auch nicht weiter problematisiert. In der Praxis dürfte ein Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 50 Jahren oder später ohnehin äußerst selten vorkommen.

Die grotesken Folgen der Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften in Sonderfällen werden im Folgenden erläutert. Dabei treten drei Grotesken bzw. Absurditäten auf:

- **kein Zuschlag für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit Eintrittsalter ab 41 Jahre (siehe „Groteske, 1. Akt“)**
- **hoher Zuschlag für verheiratete Spitzenverdiener mit Eintrittsalter von 35 bis 52 Jahren (siehe „Groteske, 2. Akt“)**
- **negative Voll-Leistung für alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener mit Eintrittsalter ab 43 Jahre (siehe „Groteske, 3. Akt“).**

Groteske, 1. Akt:

Verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit einem Eintrittsalter von 41 bis 49 Jahren und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 4.700 € im Jahr 2001 erhalten keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift. Dass im Hügelschäffer-Beispiel (siehe BetrAV 7/2011, Seiten 616 und 617) bei einem Eintrittsalter von rund 45 Jahren ein minimaler Zuschlag herauspringt, liegt am Geringverdienst von weniger als 2.000 €.

Zum Vergleich: Im Jahr 2001 betrug der monatliche Durchschnittsverdienst bei vollzeitbeschäftigten Pflichtversicherten in der VBL West rund 2.776 € (siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 ((**BT-DRS 15/5821**))⁷, Seite 270). Das im bereits erwähnten Hügelschäffer-Beispiel genannte Entgelt liegt aber nur bei 1.987 € bzw. bei knapp 72 % des Durchschnittsverdienstes. Es handelt sich also um einen Geringverdiener mit Zuschlag.

Verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit einer Entgeltspanne zwischen 2.700 € und 3.600 € (also 97 % bis 130 % des Durchschnittsverdienstes) erhalten aber bei einem Eintrittsalter von 43 Jahren keinen Zuschlag mehr.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre mit 2.700 bis 3.600 €

Bei 2.700 € liegt die bisherige Startgutschrift von 123,37 € noch um 11,07 € über dem neu errechneten Formelbetrag nach der Sonderregelung des § 33 Abs. 1a ATV. Auch bei einem Entgelt von 3.600 € übertrifft die bisherige Startgutschrift von 151,50 € den neuen Betrag noch um 2,02 €.

Bei einem Eintrittsalter von 46 Jahren weitet sich die Entgeltspanne, in der kein Zuschlag mehr erfolgt, auf 2.200 bis 4.000 € bzw. 80 bis 144 % des Durchschnittsverdienstes aus.

Beispielfall: Eintrittsalter 46 Jahre mit 2.200 bis 4.000 €

Bereits ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.200 € entfällt ein Zuschlag, da die bisherige Startgutschrift von 88,30 € um 71 Cent höher als die mögliche neue liegt. Die „zuschlagslose Entgeltzone“ endet bei rund 4.000 €, da hier die bisherige Startgutschrift von 134,52 € den neuen Formelbetrag um 4,44 € übersteigt.

Alle Berechnungen wurden mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“⁸ durchgeführt. Der Eindruck, dass Späteinsteiger in aller Regel einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, ist somit falsch. Groteskerweise bleibt sogar die Mehrheit der verheirateten Durchschnitts- und Höherverdienern mit einem Eintrittsalter ab 41 Jahren von einem Zuschlag ausgeschlossen. Bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern sind es ab einem Eintrittsalter von 34 Jahren nahezu alle Späteinsteiger mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 4.500 € (Einstiegsalter 34 Jahre) bzw. bis zu 6.300 € (Einstiegsalter 49 Jahre). Die besonders grotesken Folgen für alleinstehende Späteinsteiger werden im Anhang näher erläutert (siehe „Erweiterung der 1. Groteske auf Alleinstehende“).

⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

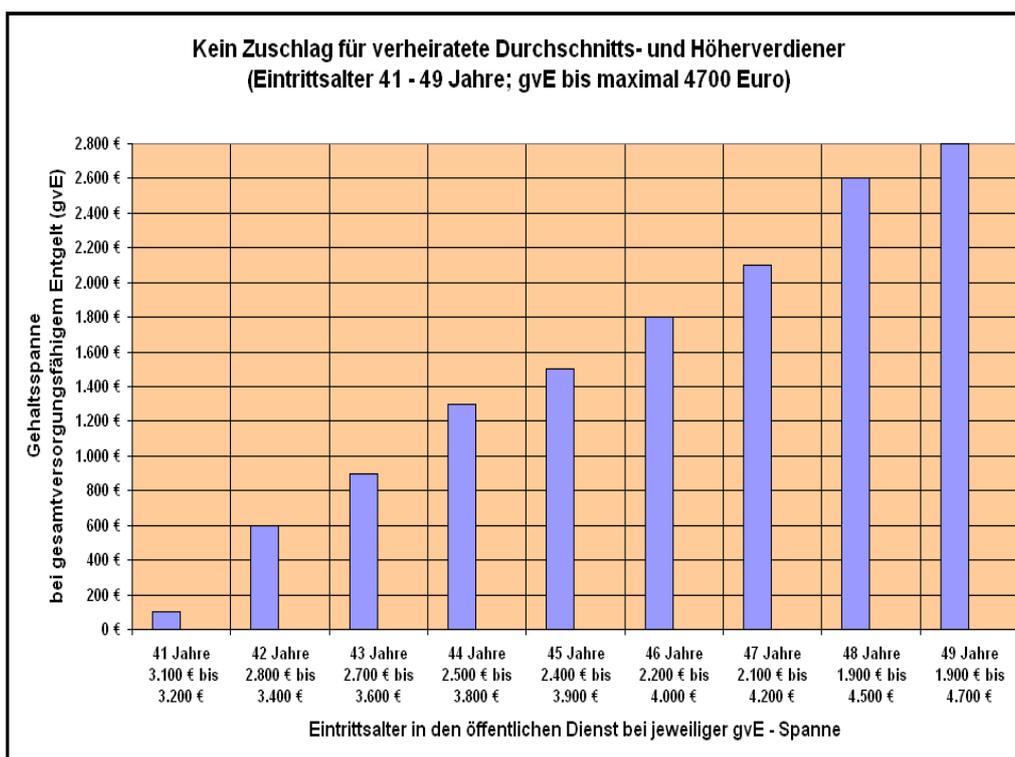
⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

In der folgenden Tabelle und Abbildung werden dem jeweiligen Eintrittsalter von 41 bis 49 Jahren die Entgeltspannen für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener zugeordnet, in denen kein Zuschlag anfällt. Dabei zeigt sich, dass diese Entgeltspanne ohne Zuschlag mit steigendem Eintrittsalter immer größer wird.

Tabelle 2: Kein Zuschlag für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener

Eintrittsalter	gesamtversorgungsfähiges Entgelt von ... bis ...€	Zuschlag
41 Jahre	3.100 bis 3.200 €	0 €
42 Jahre	2.800 bis 3.400 €	0 €
43 Jahre	2.700 bis 3.600 €	0 €
44 Jahre	2.500 bis 3.800 €	0 €
45 Jahre	2.400 bis 3.900 €	0 €
46 Jahre	2.200 bis 4.000 €	0 €
47 Jahre	2.100 bis 4.200 €	0 €
48 Jahre	1.900 bis 4.500 €	0 €
49 Jahre	1.900 bis 4.700 €	0 €

Abbildung 1: Kein Zuschlag für besondere Gruppen von verheirateten Verdienern



Groteske, 2. Akt:

Hohe Zuschläge von mehr als 25 % der bisherigen Startgutschrift für verheiratete Spitzenverdiener ab Eintrittsalter 35 Jahre

Während verheiratete Höherverdiener bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von beispielsweise 4.000 € (Eintrittsalter 46 Jahre) bzw. 4.700 € (Eintrittsalter 49 Jahre) leer ausgehen, kommen verheiratete Spitzenverdiener ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von zum Beispiel 5.300 € (Eintrittsalter 45 bis 47 Jahre) bzw. 5.600 € (Eintrittsalter von 49 Jahren) in den Genuss besonders hoher Zuschläge von mehr als 25 % auf ihre bisherige Startgutschrift.

Im Jahr 2001 lag der Spitzenverdienst für einen verheirateten Angestellten in der höchsten BAT-Gruppe I bei monatlich 5.444 €, also knapp doppelt so hoch wie der Durchschnittsverdienst von 2.776 €.

Noch höhere Verdienste bzw. gesamtversorgungsfähige Entgelte wurden an außertariflich beschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst gezahlt.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre und Entgelt 7.200 €

Die neue Startgutschrift nach Zuschlag liegt bei 816,82 € und damit sehr deutlich über der bisherigen Startgutschrift von 598,88 €. Der Zuschlag von 217,95 € macht 36,4 % (!) der bisherigen Startgutschrift aus.

Erhöhen sich Eintrittsalter und Entgelt noch weiter, steigt die **Zuschlagsquote** als Zuschlag in % der bisherigen Startgutschrift.

Beispielfall: Eintrittsalter 46 Jahre und Entgelt 8.000 €

Jetzt liegt die neue Startgutschrift von 726,75 € bereits um 220,42 € über der bisherigen Startgutschrift. Der Zuschlag beträgt nun sogar 43,6 % (!) der bisherigen Startgutschrift von 505,93 €.

Die **maximale Zuschlagsquote** von 51 % (!) wird bei dem höchstmöglichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 10.130,68 € in 2001 und einem Eintrittsalter von 48 bzw. 49 Jahren erreicht.

In der folgenden Tabelle und Abbildung werden nur diejenigen Spitzenentgelte in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (35 bis 49 Jahre) aufgeführt, bei denen der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift mehr als 25 % ausmacht. Zusätzlich werden die Fälle angegeben, in denen die Zuschlagsquote sogar mehr als 33 % beträgt, also mehr als ein Drittel der bisherigen Startgutschrift.

Die teilweise grotesk hohen Zuschläge in Euro und in Prozent der bisherigen Startgutschrift sind nur durch die völlig verunglückte Sonderregelung nach § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV zu erklären. Diese hat zur Folge, dass sich die Kürzung des Nettoversorgungsatzes und der Nettogesamtversorgung bei Spitzenverdiensten nicht mehr so stark auswirkt, da ja die Näherungsrente nicht mehr steigt und bei 1.600,50 € festgezurr wird. Die relativ geringe Kürzung der Voll-Leistung kann daher überproportional durch die Erhöhung des Anteilssatzes ausgeglichen werden. Die Erhöhung des Anteilssatzes fällt bei Spitzenverdienern – im Gegensatz zu den

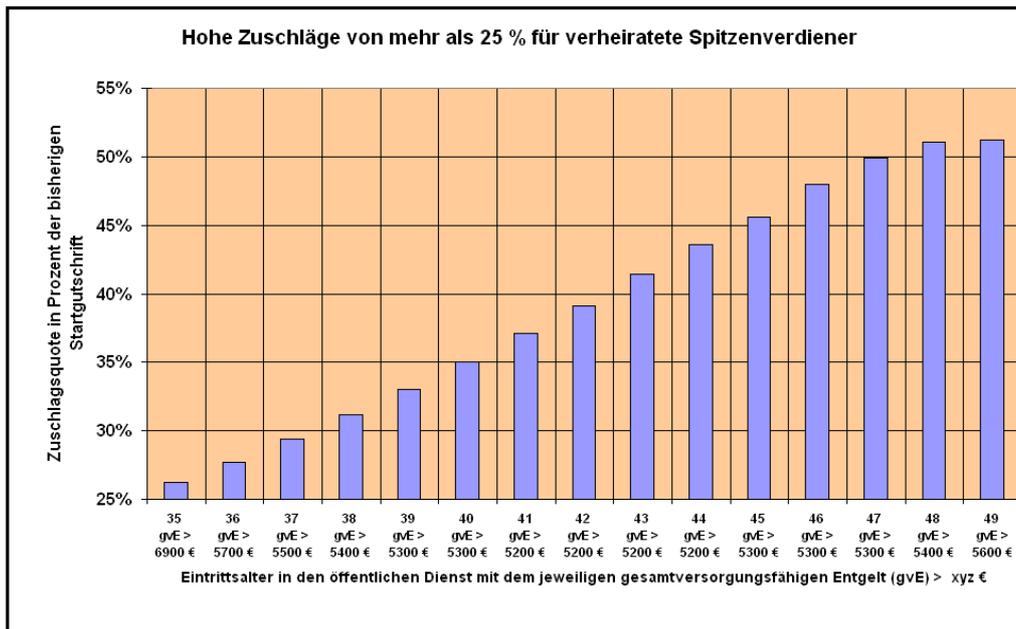
Durchschnitts- und Höherverdienern – viel stärker ins Gewicht als die Kürzung der Voll-Leistung.

Tabelle 3: Hohe Zuschlagsquoten von mehr als 25 % für verheiratete Spitzenverdiener

Eintrittsalter	Zuschlagsquote von mehr als 25 %	Zuschlagsquote von mehr als 33 %	maximale Zuschlagsquote*
35 Jahre	ab 6.900 €	---	26,1 %
36 Jahre	ab 5.700 €	---	27,7 %
37 Jahre	ab 5.500 €	---	29,4 %
38 Jahre	ab 5.400 €	---	31,2 %
39 Jahre	ab 5.300 €	---	33,0 %
40 Jahre	ab 5.300 €	ab 8.000 €	35,0 %
41 Jahre	ab 5.200 €	ab 7.100 €	37,1 %
42 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.600 €	39,1 %
43 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.300 €	41,4 %
44 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.200 €	43,6 %
45 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	45,6 %
46 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	48,0 %
47 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	49,9 %
48 Jahre	ab 5.400 €	ab 6.400 €	51,1 %
49 Jahre	ab 5.600 €	ab 7.100 €	51,2 %

*) bei maximalem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 10.130,68 € in 2001

Abbildung 2: Hohe Zuschläge für bestimmte verheiratete Spitzenverdiener



Im Anhang wird auch auf hohe Zuschläge für alleinstehende Spitzenverdiener eingegangen (siehe „*Erweiterung der 2. Grotoske auf Alleinstehende*“). Dabei zeigt sich, dass die Zuschlagsquoten bei alleinstehenden gegenüber verheirateten Spitzenverdienern mit Späteinstieg geringer ausfallen, und zwar bei sonst gleichbleibenden Annahmen für gesamtversorgungsfähige Entgelte und Eintrittsalter. Wenn aber die Zuschlagsquote bei Alleinstehenden geringer ist, steigt die Verlustquote beim Vergleich der Startgutschriften von alleinstehenden und verheirateten Spitzenverdienern weiter an.

Grotoske, 3. Akt:

Negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Durchschnitts- und Höherverdienern ab Eintrittsalter 45 Jahre

Die teilweise absurden und grotesken Folgen der Sonderregelung nach § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV wurden bisher am Beispiel von verheirateten Durchschnitts- und Höherverdienern (siehe Grotoske, 1. Akt) sowie verheirateten Spitzenverdienern (siehe Grotoske, 2. Akt) dargestellt.

Noch grotesker wird es, wenn man die Zuschlagssituation von alleinstehenden Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdienern mit Einstiegsalter ab 34 Jahre näher untersucht. Immerhin war Ende 2001 rund ein Viertel der rentenfernen Pflichtversicherten alleinstehend ohne kinderschlagsberechtigende Kinder und damit in der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0. Das Beharren der Tarifparteien auf dieser Stichtagsregelung, die vom Bundesgerichtshof auch als „**Festschreibeeffekt**“ oder „**Veränderungssperre**“ bezeichnet wird, führt nun bei alleinstehenden Späteinsteigern zu Absurditäten, die eigentlich nicht mehr zu überbieten sind. Im Anhang werden dazu zwei absurde Folgen der Sonderregelung nach § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV genannt (siehe „*Kein Zuschlag bei fast allen alleinstehenden Späteinsteigern*“ als Erweiterung der 1. Grotoske und „*Steigende Verlustquoten bei den alleinstehenden Späteinsteigern*“ als Erweiterung der 2. Grotoske).

Noch absurder wird es jedoch, wenn man auch die zumindest von der Logik her unmöglichen Fälle aufdeckt, in denen die Voll-Leistung nach der Neuberechnung sogar negativ wird.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre, Entgelt 3.100 €, alleinstehend

Die gekürzte Nettogesamtversorgung liegt bei 1.377,21 € und damit unter der Näherungsrente bei 1.381,57 €. Folge: Die gekürzte Voll-Leistung wird negativ und beträgt – 4,36 €. Also wird auch der gekürzte neue Formelbetrag mit – 1,85 € negativ und liegt deutlich unter dem alten Formelbetrag von 47,09 €. Die bisherige Startgutschrift wurde festgesetzt als Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von ca. 119 € (Berechnung: 3.100 € x 0,35 % x 11 Jahre) und ändert sich nach der Neuregelung selbstverständlich nicht.

Hier der Versuch einer Erklärung: Bei Verdiensten zwischen 3.100 und 3.200 € wird die Nettogesamtversorgung wegen der stark zunehmenden Steuerprogression in Lohnsteuerklasse I für Alleinstehende so stark gekürzt, dass sie sogar unter der Näherungsrente liegt und die neue Voll-Leistung somit negativ wird. Eine „*negative Voll-Leistung*“ ist aber ein Widerspruch in sich. Noch widersprüchlicher kann das Ergebnis nicht mehr sein.

Ganz offensichtlich weitet sich die Entgeltspanne, bei der die neu berechnete Voll-Leistung negativ wird, mit steigendem Eintrittsalter sogar noch aus, wie der folgenden Tabelle und Abbildung zu entnehmen ist.

Beispiel:

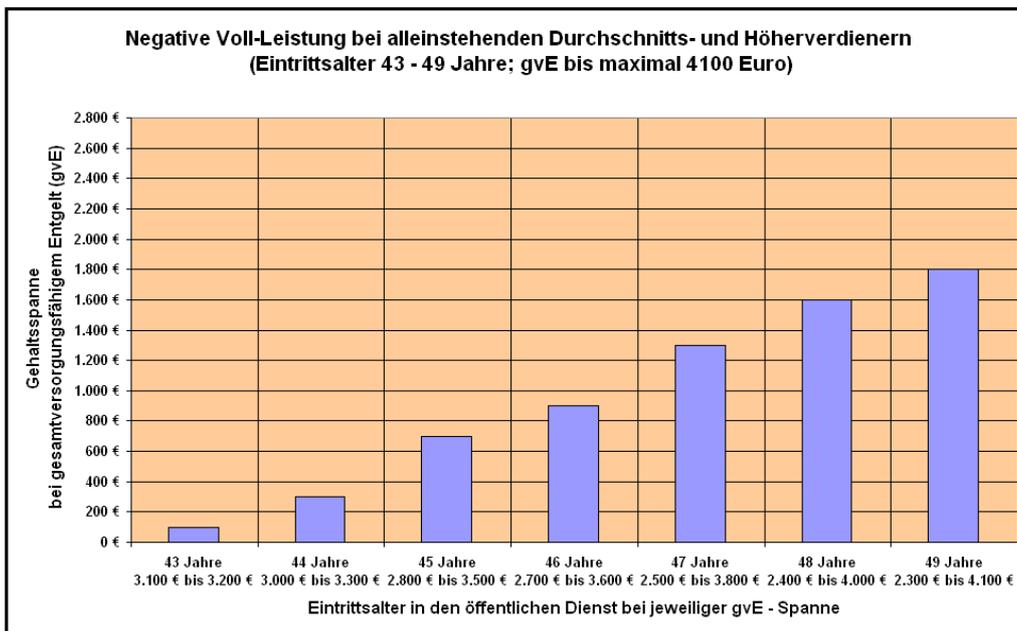
Bei einem Eintrittsalter von 46 Jahren errechnet sich eine negative Voll-Leistung für gesamtversorgungsfähige Entgelte von 2.700 bis 3.600 €.

Dies beweist am deutlichsten, dass die Berechnungsgrundlage in § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV schlichtweg fehlerhaft ist. Bei **fehlerfreien** Zuschlagsregelungen könnte es gar keine „**negative Voll-Leistung**“ geben!

Tabelle 4: Negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Durchschnitts- und Höherverdienern mit Eintrittsalter ab 43 Jahre

Eintrittsalter	gesamtversorgungsfähiges Entgelt von ... € bis ... €	Voll-Leistung
43 Jahre	3.100 bis 3.200 €	negativ
44 Jahre	3.000 bis 3.300 €	negativ
45 Jahre	2.800 bis 3.500 €	negativ
46 Jahre	2.700 bis 3.600 €	negativ
47 Jahre	2.500 bis 3.800 €	negativ
48 Jahre	2.400 bis 4.000 €	negativ
49 Jahre	2.300 bis 4.100 €	negativ

Abbildung 3: Negative Voll-Leistung bei bestimmten ledigen Verdienern



Im Übrigen existiert bei der bisherigen, vom BGH (in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, RdNr. 149)⁹ in einem Detailpunkt (Höhe des Anteilssatzes von 2,25 % bei Rentenfernen mit längerer Ausbildung) als verfassungswidrig eingestuftem Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kein einziger denkbarer Fall, in dem die Voll-Leistung negativ werden könnte. Grund: Die Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts liegt immer über der Näherungsrente, so dass die Voll-Leistung zumindest immer positiv ausfällt.

Genau dies ist aber im Sonderfall der alleinstehenden Späteinsteiger nach der Sonderregelung in § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV nicht gewährleistet. Durch den gekürzten Nettoversorgungssatz wird die Nettogesamtversorgung so stark gekürzt, dass sie in den genannten Fällen unter der Näherungsrente liegt und damit die Voll-Leistung ins Minus gerät (siehe obige Tabelle und Abbildung). Fast überflüssig zu erwähnen, dass dadurch auch der anteilige Formelbetrag bzw. die fiktive neue Startgutschrift negativ würde. Ein Minuszeichen vor Voll-Leistung, Formelbetrag oder Startgutschrift ist aber eine Absurdität 1. Grades. Negative Voll-Leistungen führen die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV bzw. § 79 Abs. 1a VBLS n.F. damit vollends ab absurdum. Absurdistan lässt grüßen.

⁹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=IV%20ZR%2074/06>

Schlussbemerkungen

Die drei Grotesken zeigen, wie misslungen die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften insbesondere für den Fall mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren bzw. erreichbaren Pflichtversicherungsjahren von weniger als 32 Jahren ausgefallen ist.

Wenn die Mehrheit der verheirateten Durchschnitts- und Höherverdiener mit sehr spätem Eintrittsalter entgegen der in Pressemitteilungen von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften verbreiteten Hoffnungen ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift bleibt (siehe 1. Groteske), die verheirateten Spitzenverdiener jedoch mit außerordentlich hohen Zuschlägen rechnen können (siehe 2. Groteske), **muss** die völlig intransparente und hoch komplizierte Berechnungsweise in § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV (in Verbindung mit Ziffer 1) fehlerhaft sein. Dies gilt insbesondere für den an Absurdität nicht mehr zu überbietenden Fall, dass die gekürzte und neu berechnete Voll-Leistung bei alleinstehenden Durchschnitts- und Höherverdienern mit einem Eintrittsalter ab 43 Jahren sogar negativ wird (siehe 3. Groteske).

Diese grotesken Auswirkungen der Sonderregelung für sehr späte Einsteiger in den öffentlichen Dienst führen § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV ad absurdum. Doch auch die Vorschrift nach Artikel 1, wonach der Unverfallbarkeitsfaktor nach willkürlichem Abzug von pauschal 7,5 Prozent über dem bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen muss, schließt ungerechtfertigter Weise alle jüngeren Jahrgänge ab 1961 sowie Früheinsteiger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kategorisch von einem Zuschlag aus.

Eine Reform der am 30.5.2011 verabschiedeten Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften ist unabdingbar. Alle Tarifparteien wussten spätestens seit dem Tarifgespräch im Dezember 2010, wie das von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgestellte Vergleichsmodell aussieht. Es gab genügend Zeit bis zur Tarifeinigung am 30.5.2011, um die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung anhand von fiktiven und insbesondere von realen Fällen zu prüfen.

Mit ziemlicher Sicherheit haben interne Berechnungen der VBL und anderer Zusatzversorgungskassen inkl. der Erarbeitung der jeweiligen Computerprogramme zur Zuschlagsberechnung ergeben, dass die Berechnungsformel nach § 33 Abs. 1a ATV zu unhaltbaren Ergebnissen in vielen Fällen führt. Bis zum Eingang der Neuregelung in die Satzungen von VBL und der anderen Zusatzversorgungskassen im Spätherbst 2011 hätte auch noch Zeit bestanden, zumindest die größten Auswüchse zu beseitigen. Dies ist aber nicht geschehen.

Nach Erhalt der Zuschlagsbescheide ist daher eine erneute Prozesswelle in Sicht, mit der die Tarifparteien auch nach eigenem Bekunden rechnen. Es ist zu befürchten, dass erneut der Instanzenzug von Landgericht über Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof erforderlich sein wird, um die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften eines fernen Tages zu Fall zu bringen.

Was nun mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geschieht, ist nicht im Geiste früherer Verfassungsgerichtsurteile (z.B. sog. Halbanrechnungsbeschluss, Az. 1 BvR 1136/96 vom 22.03.2000, RdNr. 38)¹⁰, wo die zunehmende Komplexität

¹⁰ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000322_1bvr113696.html

des Satzungswerkes der VBL als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft wurde. Die Neuregelung nach § 79 Abs. 1a VBLS n.F., der dem § 33 Abs. 1a ATV völlig entspricht, ist nämlich widersprüchlich und hochkompliziert.

Die Neuregelung ist aber auch nicht im Geiste des bereits erwähnten BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, RdNr. 149). Den Satzungsgebern wäre es mit Leichtigkeit möglich gewesen, ausgiebig und gründlich Neuregelungen auch bis in extreme Situationen hinein auszutesten, gemeinsam zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu finden.

Wider besseres Wissen haben die Satzungsgeber jedoch kritische Hinweise auf Fehler und Unzulänglichkeiten ignoriert. War das vielleicht sogar gewollt, weil man sich nur an finanzpolitischen Gesichtspunkten orientierte?

Wieder verschiebt man wohl die Lösung komplexer Aufgaben der Neuregelung der Zusatzversorgung auf die Gerichtsschiene der nächsten Jahre, obwohl die eigene Sachkompetenz und auch die Manpower zur Bewältigung der „Hausaufgaben“ vorhanden gewesen wären. Man vertraut wohl darauf, dass die Gerichte erneut nichts tun werden, da die Tarifautonomie auch die widersprüchlichsten und grotesksten Satzungsregelungen ermöglicht.

Unsere Bewertung steht daher fest:

Die Tarifparteien und Satzungsgeber sind leider nicht in der Lage, eine für Versicherte verständliche und gerechte Lösung in überschaubarer Zeit zu finden.

Die Effektivität und Qualität der geleisteten „Arbeit“ der Satzungsgeber an der Zusatzversorgung ist völlig unzureichend, da die erweiterte Satzungsregelung für die rentenfernen Startgutschriften fehlerhaft und widersprüchlich ist.

So wird die getroffene Neuregelung für die davon Betroffenen zu einem einzigen Lotteriespiel.

Der Satzungsgeber muss damit rechnen, dass Betroffene und deren Anwälte trotz „perfekter“ Verklausulierung und Verschachtelung von Satzungsparagrafen in der Lage sind, Absichten zu durchschauen und Unzulänglichkeiten offenzulegen.

Wiernsheim und Erkrath, 31.08.2012

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Groteske_Zusatzversorgung.pdf)

Anhang

Erweiterung der 1. Grotoske auf Alleinstehende

Die 1. Grotoske bezieht sich nur auf am 31.12.2001 verheiratete bzw. alleinerziehende Rentenferne. Treten Durchschnitts- und Höherverdiener erst ab einem Eintrittsalter von 41 Jahren in den öffentlichen Dienst ein, müssen sie in aller Regel von null Euro Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgehen.

Für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne erweitert sich der Kreis der Betroffenen, die keinen Zuschlag erhalten, aber ganz erheblich. Nun bleiben nahezu alle alleinstehenden Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter ab 34 Jahren ohne Zuschlag. Dazu zählen dann auch die **Geringverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 2.200 €**. Hauptgrund hierfür, dass die bisherige Startgutschrift bei Alleinstehenden in den weitaus meisten Fällen gar nicht vom Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wird, sondern von der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Auch **alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener** mit einem Entgelt von bis zu 5.000 € und einem Eintrittsalter von 34 bis 42 Jahren gehen leer aus, da auch für sie die Mindestrente und damit die bisherige Startgutschrift höher ausfällt als der neu berechnete Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre, Entgelt 5.000 €, alleinstehend

Die bisherige Startgutschrift in Höhe der geschätzten Mindestrente liegt bei 192 € und damit über dem Formelbetrag von 173,53 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Nach der Neuregelung steigt der neue Formelbetrag zwar auf 176,86 €. Da er aber weiterhin unter der bisherigen Startgutschrift liegt, erfolgt kein Zuschlag.

Erweiterung der 2. Grotoske auf Alleinstehende

Zwar erhalten auch alleinstehende Spitzenverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten über 5.400 € (gilt für alle Eintrittsalter bis 46 Jahre) einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift. Dieser Zuschlag fällt aber nicht nur in Euro, sondern auch in Prozent der bisherigen Startgutschrift geringer aus im Vergleich zu verheirateten Spitzenverdienern.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre, Entgelt 6.700 €, alleinstehend

Die bisherigen Startgutschriften lagen bei 352,19 € (alleinstehend) bzw. 535,87 € (verheiratet). Die Zuschläge machen 93,48 € (alleinstehend) bzw. 186,16 € (verheiratet) aus. Da die Zuschlagsquote von 26,5 % bei Alleinstehenden geringer ausfällt als die 34,7 % bei Verheirateten, vergrößern sich die Unterschiede bei der neuen Startgutschrift nicht nur in Euro, sondern auch in Prozent. Bisher verloren die Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten 34,3 %. Nach der Neuregelung beträgt die Verlustquote sogar 38,3 %, wie der Vergleich der neuen Startgutschriften von 445,67 € (alleinstehend) und 722,02 € (verheiratet) zeigt.

Es gilt die für Alleinstehende besonders ungünstige Regel: Liegt „ihre“ **Zuschlagsquote** unter der von Verheirateten (z.B. 26,5 % statt 34,7 % wie im

Beispielfall), steigt „ihre“ individuelle **Verlustquote** (z.B. von vorher 34,3 % auf nunmehr 38,3 %).

Diese Regel gilt auch für den Fall, dass alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener keinen Zuschlag erhalten, Verheiratete mit gleich hohem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt und gleichem Eintrittsalter jedoch sehr wohl.

Beispielfall: 43 Jahre, Entgelt 5.000 €, alleinstehend

Bisher lagen die vergleichbaren Startgutschriften bei 192 € (alleinstehend) bzw. 306,03 € (verheiratet). Die Verlustquote betrug 37,3 %.

Alleinstehende bekommen in diesem Beispielfall keinen Zuschlag (Berechnung siehe Ergänzung zur 1. Groteske), sofern die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG noch über dem Formelbetrag von 173,53 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. Verheiratete erhalten aber einen Zuschlag von 70,19 €. Die Zuschlagsquote liegt also bei 0 % (alleinstehend) bzw. bei 22,9 % (Verheiratete).

Die alte und neue Startgutschrift von 192 € bei Alleinstehenden liegt nunmehr 49 % unter der neuen Startgutschrift von 376,22 € bei Verheirateten. Die Verlustquote ist also drastisch um fast 12 Prozentpunkte von 37,3 % auf 49 % gestiegen.

Diese beiden Beispielfälle belegen, dass sich der absolute und relative Abstand zwischen den Startgutschriften der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten durch die Neuregelung durchaus noch deutlich vergrößern kann. Die bereits durch die Anwendung von § 18 Abs. 2 BetrAVG bestehende Ungleichbehandlung setzt sich also nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in verschärftem Maße fort. Viele Alleinstehende geraten jetzt in eine noch größere „Ungerechtigkeitsfalle“ als vorher.

Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV

neu eingefügter § 33 Abs. 1a ATV

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben unter den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag nach Absatz 1 berücksichtigt.

³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wird.

„Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a: Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“